

dass *Schweizer Banken* insoweit benachteiligt sind¹⁷². Als Filialen Liechtensteiner Banken unterstehen sie einzig der liechtensteinischen Bankaufsicht. Die eigentliche Geschäftstätigkeit muss sich aber an den Vorschriften des Sitzlandes orientieren¹⁷³.

2.3. Anlagefonds

Unter dem Titel "Schaffung neuer Standortvorteile" wird in der neueren Diskussion geprüft, ob durch den Erlass geeigneter Gesetze neue Geschäftsfelder für den Finanzdienstleistungssektor erschlossen werden können. Dabei wird in erster Linie an die Förderung des Anlagefondsgeschäfts gedacht¹⁷⁴. Im EWR hätte Liechtenstein die Richtlinie Nr. 85/611 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte "Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)" zu übernehmen. Die Richtlinie schreibt vor allem die *Trennung* von Fondsleitung und Depotbank zwecks Sicherstellung der Weisungsunabhängigkeit der beiden Organe vor und enthält weitere *Harmonisierungsbestimmungen*. Gestützt darauf wird der grenzüberschreitende Vertrieb von Wertpapierfondsanteilen in der EU *liberalisiert*. Die Fürstliche Regierung hat im Blick auf einen EWR-Beitritt Liechtensteins einen Entwurf zur Änderung der liechtensteinischen Fondsgesetzgebung ausarbeiten lassen¹⁷⁵.

Die in Aussicht genommene Fondsgesetzgebung dürfte die Anlagepalette Liechtensteins wesentlich erweitern und damit seine *Konkurrenzfähigkeit* im Private Banking

¹⁷² Vgl. Füeg, 91.

¹⁷³ Vgl. oben, 5. Kap. III. 2. 2.2. a.

¹⁷⁴ Vgl. dazu Schuster, Auswirkungen auf die Finanzplätze Schweiz und Liechtenstein, 67; Graf/Eidenbenz/Marti, 92.

¹⁷⁵ Entwurf zu einem Gesetz über Investmentunternehmen (Anlagefondsgesetz) vom 4. August 1994; vgl. ferner den Entwurf zu einer Verordnung zum Gesetz über Investmentunternehmen vom 7. November 1994. Zum geltenden Gesetz LGBl. 1961 Nr. 1; Bericht der Eidgenössischen Bankenkommission vom 24. April 1990 über die Finanzbeziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz an Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes, 13.